

Gegenüber der Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe 2024 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01. Juni 2024 gültig. Das Dokument erhält die Version 2024.1.

Kapitel	Änderung	Seite
2.7 Fortbildung	<b>Ergänzt:</b> <u>Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Die für die Bestandsbetreuung verantwortliche Person muss regelmäßig an Fortbildungen zur tiergerechten Schweinehaltung (mindestens acht Stunden jährlich) bei einer staatlich anerkannten Stelle (Landwirtschaftskammern und andere Beratungseinrichtungen) oder einer privaten Beratungsstelle teilnehmen.</u>	9
4.1.1 Flächenbindung der Tierhaltung	<b>Ergänzt:</b> <i>Ganzes Kapitel:</i> <u>Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Der Viehbesatz des gesamten landwirtschaftlichen Unternehmens darf grundsätzlich 2,0 GVE je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die im Rahmen der Stoffstrombilanzverordnung zulässigen betrieblichen Bilanzwerte im Rahmen ihrer dort definierten zulässigen Abweichungen nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen angerechnet werden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.</u>	11
4.2.1 Abferkelbereich	<b>Ergänzt:</b> <u>Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Die für die Sau zugängliche Fläche muss mindestens 7,5 m<sup>2</sup> betragen.</u>	14
4.2.2 Zusätzliche Vorgaben zum Gruppensäugen	<b>Ergänzt:</b> <u>Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).</u> <b>Ergänzt:</b> <u>Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfentränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.</u>	16

Kapitel	Änderung	Seite
4.3 Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen	<p><b>Ergänzt:</b> <u>Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Im Betrieb werden keine Hormone zu zootechnischen Zwecken (Steigerung der Wurfgröße oder Brunstsynchronisation) angewendet.</u></p> <p><b>Ergänzt:</b> <u>Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).</u></p> <p><b>Ergänzt:</b> <u>Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfetränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.</u></p>	18 f.
4.4 Tragende* Sauen	<p><b>Ergänzt:</b> <u>Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).</u></p> <p><b>Ergänzt:</b> <u>Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfetränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.</u></p>	20 f.
4.6.2 Zuchtläufer	<p><b>Ergänzt:</b> <u>Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Im Betrieb werden keine Hormone zu zootechnischen Zwecken (Induktion der Pubertät bei Jungsauen, Steigerung der Wurfgröße oder Brunstsynchronisation) angewendet.</u></p> <p><b>Ergänzt:</b> <u>Der Einsatz von Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) ist verboten. K.O.</u></p> <p><b>Ergänzt:</b> <u>Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende</u></p>	22 f.

Kapitel	Änderung	Seite
	<p><u>Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).</u></p> <p><b>Ergänzt:</b> <u>Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfentranke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.</u></p>	